

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Neue Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 Neue Röntgenverordnung vom 18. Juni 2002

Unter diesen beiden Überschriften werden die Richtlinien zu den Grundnormen im Strahlenschutz 96/29/Euratom und die Patientenschutzrichtlinie 97/43/Euratom des Rates der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Die beiden Neufassungen der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung enthalten eine Reihe von Änderungen, die auch den medizinischen Bereich, d.h. die Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen betreffen. Die wichtigen Änderungen sollen hier getrennt für die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung gegenüber- bzw. dargestellt werden.

Zur Klarstellung und zur Definition: Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (StrlSchV) ist am 1. August 2001 in Kraft getreten und umfasst die Diagnostik und Therapie mit offenen radioaktiven Stoffen (Radionukliden) und die Anwendung umschlossener radioaktiver Stoffe (meist in der Strahlentherapie).

Die Röntgenverordnung vom 18. Juni 2002 (RöV) ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten und umfasst die Diagnostik mit Röntgenstrahlen und in Teilen auch die Therapie mit Röntgenstrahlen.

1.) Regelungen der Strahlenschutzverordnung

Wie bereits im *Rheinischen Ärzteblatt 3/2003 Seite 8* gemeldet, droht zukünftig der Verfall der Fachkunde bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung.

Der Erwerb und der Erhalt der Fachkunde wird im § 30 der Strahlenschutzverordnung geregelt. Danach wird die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und der erfolgreichen Teilnahme an anerkannten Kursen erworben. Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle (hier: Ärztekammer Nordrhein) geprüft und bescheinigt. Es kommen dafür folgende Anwendungsbereiche in Frage:

- I. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
 - a) Diagnostik und Therapie
 - b) Diagnostik (alleine ohne Therapie)
 - c) organbezogene Diagnostik (z. B. nur Endokrinologie oder Kardiologie)
- II. Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen
 - a) Gesamtgebiet
 - b) Brachytherapie: alle Anwendungsgebiete

- c) Brachytherapie: radioaktive Strahler zur Hautbehandlung oder Augenbehandlung
- d) Brachytherapie: organspezifische Anwendung (z.B. Prostata, Gehirn)
- e) Teletherapie: Beschleuniger und Gammabestrahlungseinrichtungen
- f) endovaskuläre Strahlentherapie

Neue Bestimmung eingeführt Aktualisierung der Fachkunde

Im Absatz 2 des § 30 ist neu eingeführt, dass eine Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs aktualisiert werden muss. Die Aktualisierung zum Erhalt der Fachkunde ist verbindlich für alle Ärztinnen und Ärzte vorgeschrieben, die mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen umgehen. Eine regelmäßige Aktualisierung im Abstand von fünf Jahren ist aber auch für das medizinische Assistenzpersonal vorgeschrieben. Darunter fallen Medizin-Physiker, Medizinisch-Technische Radiologieassistentinnen und Assistenten oder Medizinisch-Technische Assistentinnen oder Assistenten oder auch andere im Strahlenschutzbereich zulässigerweise tätigen Berufsgruppen.

Übergangsbestimmungen

Nach § 117 Abs. 11 gelten für den Erhalt der Fachkunde durch entsprechende Aktualisierungskurse folgende Fristen für alle Betroffenen, gleich ob Ärztinnen oder Ärzte oder Assistenzpersonal:

Bei Erhalt der Fachkunde	
bis 31.12.1975	Aktualisierung bis 1.8.2003
zwischen 1.1.1976 und 31.12.1989	Aktualisierung bis 1.8.2004
zwischen 1.1.1990 und 31.07.2001	Aktualisierung bis 1.8.2006
ab 1.8.2001	im 5-jährigen Abstand

Die Aktualisierung ist nach der Strahlenschutzverordnung und den dazu in Kraft getretenen Richtlinien durch einen mindestens 8-stündigen Aktualisierungskurs regelmäßig nachzuweisen.

Der Nachweis der Aktualisierungskurse ist der Ärztekammer Nordrhein entsprechend den Fristen zu den o.a. Daten zu übersenden.

Achtung: Eine fehlende Aktualisierung nach den genannten Daten führt zum Verlust der Fachkunde.

Neue Strahlenschutzverordnung ist Pflichtlektüre

Die neue Strahlenschutzverordnung vom 1. August 2001 enthält so umfangreiche Änderungen, dass an dieser Stelle nur die wichtigsten dargestellt werden können. Die Strahlenschutzverordnung ist damit grundsätzlich

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

eine Pflichtlektüre für alle Ärztinnen und Ärzte, die in der Heilkunde radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen anwenden. Die Strahlenschutzverordnung kann bezogen werden über den Verlag H. Hoffmann GmbH, 14532 Berlin-Kleinmachnow, ISBN 3-87344-118-7.

2.) Regelungen der Röntgenverordnung:

Auch im Bereich der Novellierung der Röntgenverordnung droht zukünftig der Verfall der Fachkunde bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der Röntgenverordnung. Die Veröffentlichung im *Rheinischen Ärzteblatt* 3/2003 Seite 8, die eingangs erwähnt wurde, betrifft ausdrücklich nicht die Röntgenverordnung, sondern die zuvor in diesem Beitrag besprochene Strahlenschutzverordnung.

Der Erwerb und der Erhalt der Fachkunde nach der Röntgenverordnung, also für Röntgendiagnostik und ggf. für Röntgentherapie werden im § 18a der Röntgenverordnung geregelt. Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz (gemeint ist die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung, nicht zu verwechseln mit der bereits vorher besprochenen Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung) wird durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen erworben. Der Erwerb dieser Fachkunde wird von der zuständigen Ärztekammer Nordrhein geprüft und bescheinigt. Es kommen hierfür folgende Bereiche in Frage:

- I. Diagnostik mit Röntgenstrahlung
 - a) Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik einschl. CT
 - b) Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern
 - c) Röntgendiagnostik eines Organsystems (z. B. Skelett oder Thorax)
 - d) Röntgendiagnostik in einem sonstigen begrenzten Anwendungsbereich (z.B. in der HNO oder Thoraxdiagnostik auf einer Intensivstation)
 - e) Röntgendiagnostik bei Kindern
 - f) Röntgendiagnostik bei Interventionen
 - g) Röntgendiagnostik zur Strahlentherapieplanung einschl. CT
- II. Therapie mit Röntgenstrahlung
 - a) Gesamtgebiet der Röntgenbehandlung in der Heilkunde
 - b) Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie

Neue Bestimmung eingeführt Aktualisierung der Fachkunde

Im § 18a ist in Absatz 2 neu eingeführt, dass eine Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs aktualisiert werden muss. Die Aktualisierung zum Erhalt der Fachkunde ist für alle Ärztinnen und Ärzte verbindlich, die im Bereich der Röntgendiagnostik oder der Therapie Röntgenstrahlung in der Heilkunde am Menschen anwenden. Eine regelmäßige Aktualisierung im Abstand von fünf Jahren ist aber auch für das gesamte medizinische Assistenzpersonal vorgeschrieben. Darunter fallen insbesondere Medizin-Physiker, Medizinisch-Technische Radiologieassistentinnen und Assistenten oder Medizinisch-Technische Assistentinnen oder Assistenten, aber auch alle anderen Personen, die mit der technischen Durchführung der Röntgendiagnostik oder -therapie am Menschen befasst sind, z.B. Arzthelferinnen und Arzthelfer, Medizinisch-Technische Laboratoriumsassistentinnen und Assistenten, Krankenpfleger und Krankenschwestern, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten oder andere im Strahlenschutzbereich (Röntgen) tätige Berufsgruppen.

Übergangsbestimmungen

Nach § 45 Abs. 6 gelten für den Erhalt der Fachkunde für die Röntgenverordnung durch den Nachweis entsprechender Aktualisierungskurse folgende Fristen für alle beteiligten Ärztinnen oder Ärzte oder Assistenzpersonal:

Bei Erhalt der Fachkunde	
bis 31.12.1972	Aktualisierung bis 1.7.2004
zwischen 1.1.1973 und 31.12.1987	Aktualisierung bis 1.7.2005
zwischen 1.1.1988 und 30.06.2002	Aktualisierung bis 1.7.2007
ab 1.7.2002	im 5-jährigen Abstand

Die Aktualisierung wird also nach der Röntgenverordnung durch einen anerkannten Aktualisierungskurs regelmäßig nachzuweisen sein. Die Richtlinien zur Röntgenverordnung sind bisher noch nicht in Kraft. Nach den vorliegenden Entwürfen der entsprechenden Richtlinien ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Rahmen der Röntgenverordnung mindestens 8-stündige Aktualisierungskurse nachzuweisen sein werden. Die Nachweise der Aktualisierungskurse nach der Röntgenverordnung sind der Ärztekammer ebenfalls entsprechend den Fristen zu den o.a. Daten unaufgefordert zu übersenden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung: Eine fehlende Aktualisierung führt auch im Bereich der Röntgenverordnung nach den genannten Daten zum Verlust der Fachkunde.

Neue Röntgenverordnung ist Pflichtlektüre

Die Änderungen der neuen Röntgenverordnung vom 1. Juli 2002 sind umfangreich, so dass an dieser Stelle nur die wichtigen dargestellt werden können. Die Röntgenverordnung ist damit grundsätzlich eine Pflichtlektüre für alle Ärztinnen und Ärzte, die in der Heilkunde Röntgenstrahlen in der Diagnostik und Therapie am Menschen anwenden. Die Röntgenverordnung kann bezogen werden über den Verlag H. Hoffmann GmbH, 14532 Berlin-Kleinmachnow, ISBN 3873440725.

Wichtige allgemeine Hinweise

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, die es in der Vergangenheit bereits gegeben hat, weil die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung häufig verwechselt oder miteinander gemischt werden, waren wir in diesem Beitrag bemüht, die unterschiedlichen Verordnungstexte und die Beziehung dazu heraus zu arbeiten. Die dort aufgeführten Regelungen gelten mit den Übergangsbestimmungen für alle Ärztinnen und Ärzte, die in diesen Bereichen bereits tätig sind und über eine Fachkunde verfügen. Die Regelungen gelten ebenfalls für die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch „ermächtigte Ärzte“ (Arbeitsmediziner oder Betriebsärzte). Sie gelten auch für das Medizinische Assistenzpersonal, das bereits in diesen Bereichen tätig ist und entsprechende Kenntnisse besitzt.

Für den Erwerb der Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung und nach der Röntgenverordnung, für alle Ärztinnen und Ärzte, aber auch für das Medizinische Assistenzpersonal haben sich die Voraussetzungen durch die Novellierung dieser beiden Verordnungen geändert. Wir empfehlen deshalb vor Antragstellung oder bei detaillierten Fragen sich zuerst sachkundig zu machen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter www.aekno.de unter der Rubrik Weiterbildung/Anträge und Merkblätter/Fachkunde für Strahlenschutz in der Medizin (für die Röntgenverordnung) oder /Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung. Die entsprechenden Merkblätter können Ihnen auch auf telefonische oder schriftliche Nachfrage übersandt werden. Die entsprechenden Service-Nummern sind unter der Stammnummer 0211-4302 511 bis 514 und 530 bis 534 und 537 zu erreichen.

Nawrot
Referent



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Volkmer, Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, Tel.: 02 11/59 70 - 402/403, Fax: 02 11/59 70 - 430.

Bewerbungen für den Bereich Duisburg:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt, Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, Tel.: 02 11/59 70 - 402, Fax: 02 11/59 70 - 430.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartnerin für Ärzte:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Zenk, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 194.

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 118.

Bewerbungen für den Bereich Aachen:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 52064 Aachen, Tel.: 02 41/75 09 - 180.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist:

Bis 16.06.2003

(Posteingangsstempel)

Stadt Wuppertal
Facharzt für Chirurgie
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 117/2003

Kreis Viersen
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Chiffre-Nr. 118/2003

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Chirurgie
Chiffre-Nr. 119/2003

Stadt Krefeld
Facharzt für Innere
Medizin -fachärztliche
Versorgung- (Einstieg
in eine Gemeinschafts-
praxis)
Chiffre-Nr. 123/2003

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Innere
Medizin -hausärztliche
Versorgung-
Chiffre-Nr. 124/2003

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Orthopädie
Chiffre-Nr. 125/2003